

Niederschrift Nr. 18

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hemme
am Donnerstag, 15. Dezember 2016, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesend sind:

Herr Hans-Peter Witt als Vorsitzender
Herr Dr. George Fedosejevs
Frau Heidi Eggers
Herr Jörg Witte
Frau Kayen Witthohn
Herr Matthias Frauen
Frau Gesche Holst

Entschuldigt fehlen:

Herr Siegbert Peters
Herr Heiko Boyens

Von der Verwaltung:

Herr Hans-Otto Peters als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr.17 vom 07.12.2016
3. Mitteilungen
4. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
5. Zuschüsse an Vereine und Verbände
6. Stellungnahme der Gemeinde zu vorliegenden Anträgen auf Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen von Repowering in den bestehenden Windeignungsgebieten "Hemmerfeld" und "Hemme-Süd"
7. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Herr Jürgen Högden-Witt erkundigt sich nach der Immobilie „Raststätte Zur Brücke“, Dorfstraße 72, 25774 Hemme. Ihm sei zu Ohren gekommen, dass es für dieses Objekt einen Kaufinteressenten geben soll. Bürgermeister Witt erklärt, dass der Gemeinde Hemme keine Kaufoptionen bekannt sind.
- In diesem Zusammenhang wird von Herrn Jan-Hendrik Schumacher die Ablagerung von nicht unerheblichen Mengen Abfall auf diesem Grundstück zur Sprache ge-

bracht. Wo erst einmal Müll liegt, kommt schnell neuer Müll hinzu. Nach kurzer Aussprache ist man sich einig, dass Ordnungsamt des Amtes KLG Eider um Überprüfung zu bitten.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr.17 vom 07.12.2016

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 17 vom 07.12.2016 liegt den Gemeindevertretern noch nicht vor. Es ist somit noch kein Beschluss zu fassen.

TOP 3. Mitteilungen

- Bürgermeister Hans Peter Witt berichtet über durchgeführte Spül- und Baggerarbeiten am Sandweg, sowie sonstige Wegeangelegenheiten.
- Die gemeinsame Weihnachtsfeier von Karolinenkoog und Hemme, sowie der Kirchengemeinde Hemme, war ein voller Erfolg.

TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant das Amt im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung des Amtes. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass das Amt bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig

einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt das Amt KLG Eider, dass es – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Zuschüsse an Vereine und Verbände

Dem Bürgermeister liegt ein Antrag vor, Hemmer Kinder, die die Lundener Schule besuchen, bei den Schülerbeförderungskosten finanziell zu unterstützen. Eine Rechnungstellung würde über den Förderverein der Schule erfolgen. Es folgt eine kurze Diskussion.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme beschließt, die eingehenden Rechnungen des Fördervereins der Lundener Schule in Angelegenheiten der Schülerbeförderung zu übernehmen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Stellungnahme der Gemeinde zu vorliegenden Anträgen auf Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen von Repowering in den bestehenden Windeignungsgebieten "Hemmerfeld" und "Hemme-Süd"

Der Gemeinde Hemme liegen zwei Anträge auf Windkraftanlagen (5 Anlagen im Bereich Hemmerfeld und 2 Anlagen im Bereich Hemme Süd / Weisses Moor) vor. Die Gemeindevertretung hat nun über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zu den vorliegenden Anträgen folgende Stellungnahme:

BlmSchG-Antrag G10/2016/059-063 – 5 WEA im Bereich Hemmerfeld:

- Der am 06.12.2016 veröffentlichte 1. Entwurf der Regionalplanung für den Planungsraum III West berücksichtigt nicht alle 5 geplanten Standorte als Vorrangfläche, insofern gibt es hier bei den WEA-Standorten **H25** und **H77 Ost** aus kommunaler Sicht bauplanungsrechtlichen Prüfbedarf. Sollte die Detailprüfung des Kreises Dithmarschen ergeben, dass sich die WEA **H25** innerhalb der künftigen Windenergievorrangfläche befindet, so greift dieses noch nicht der kommunalen Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanung bzgl. der anzuwendenden Abstände zur Wohnbebauung vor. Auf Grundlage der Sicherstellung der o. g. Prüfung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
- Für den Standort **H77 Ost** geht die Gemeinde Hemme von keiner Übereinstimmung mit der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung III West aus. Hier wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens bis zum 30.06.2017 zudem ein kommunaler Hinweis bzgl. der südlichen Gebietsabgrenzung in Richtung des für die Naherholung

intensiv frequentierten „Gohweg“ erfolgen. Das gemeindliche Einvernehmen wird daher nicht erteilt.

Dem Antragsteller ist im Rahmen eines Gesprächstermins im Amt Eider am 23.11.2016 das Erfordernis einer Sondernutzungsvereinbarung zur Sicherstellung der Erschließung gemäß § 35 (1) BauGB mitgeteilt worden. Diese Vereinbarung oder der Entwurf zu der selbigen liegt der Gemeinde Hemme bisher nicht vor, so dass die Erschließung nicht als sichergestellt zu bewerten ist.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

BlmSchG-Antrag G10/2016/182-183 – 2 WEA im Bereich Hemme-Süd/Weißes Moor

- Der am 06.12.2016 veröffentlichte 1. Entwurf der Regionalplanung für den Planungsraum III West berücksichtigt die beiden geplanten Standorte als Vorrangfläche, insofern gibt es hier bei beiden WEA-Standorten aus kommunaler Sicht keine bauplanungsrechtlichen Konflikte, so dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

Dem Antragsteller ist im Rahmen eines Gesprächstermins im Amt Eider am 23.11.2016 das Erfordernis einer Sondernutzungsvereinbarung zur Sicherstellung der Erschließung gemäß § 35 (1) BauGB mitgeteilt worden. Diese Vereinbarung oder der Entwurf zu der selbigen liegt der Gemeinde Hemme bisher nicht vor, so dass die Erschließung nicht als sichergestellt zu bewerten ist.

Stimmenverhältnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

TOP 7. Eingaben und Anfragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

(Witt)
Vorsitzender

(Peters)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sw)